



# Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 03 vom 21.02.2024

## Inhaltsübersicht

- **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO): Ausstattung der mit den Bay. Staatsforsten vereinbarten Waldspielfläche mit einem stationär aufgestellten, umgerüsteten Bauwagen zur Nutzung durch die Kindertageseinrichtung Haus der kleinen Füße bei den wöchentlichen Waldspielzeiten für die Aufbewahrung von Beschäftigungsmaterial**
- **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO): Errichtung einer gastwirtschaftlich genutzten Freischankfläche und Errichtung von Stellplätzen**



## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO)

zu Aktenzeichen 42-B-1306-2023

Vorhaben:	Ausstattung der mit den Bay. Staatsforsten vereinbarten Waldspielfläche mit einem stationär aufgestellten, umgerüsteten Bauwagen zur Nutzung durch die Kindertageseinrichtung Haus der kleinen Füße bei den wöchentlichen Waldspielzeiten für die Aufbewahrung von Beschäftigungsmaterial
Bauort:	, Neustadt am Kulm
Gemarkung:	Filchendorf
Flur-Nr.:	918/0
Bauherr:	Evang. Diakonieverein Neustadt am Kulm Pfarrer Hartmut Klausfelder, Pfarrgasse 20, 95514 Neustadt am Kulm

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Bescheid vom 06.02.2024 der Antragstellerin die bauaufsichtliche Genehmigung entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen zu dem oben genannten Vorhaben erteilt.

### Hinweis:

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayer. Bauordnung ist einem Nachbarn, der dem Bauvorhaben nicht zugestimmt hat oder dessen Einwendungen nicht entsprochen wird, eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Da vorliegend mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die Zustellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung an den Nachbarn gilt gem. Art 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen und der Bauakten kann im Landratsamt Neustadt, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, im Zimmer C 111 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter Herrn Oberberger unter der Rufnummer: 09602/79-4201 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** schriftlich, zur Niederschrift oder in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen elektronischen Form<sup>1</sup> Klage** bei folgendem zuständigen Gericht erhoben werden:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Die Frist wird mit der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt, Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

**<sup>1</sup> für den Schriftformersatz zugelassene elektronische Form:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt an der Waldnaab, 06.02.2024  
Landratsamt

Gabriel Reichl



**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Aktenzeichen 42-B-285-2023**

Vorhaben:	Errichtung einer gastwirtschaftlich genutzten Freischankfläche und Errichtung von Stellplätzen
Bauort:	Marktplatz 28, Neustadt am Kulm
Gemarkung:	Neustadt am Kulm
Flur-Nr.:	121, 806
Bauherr:	Carina Burucker, Marktplatz 28, 95514 Neustadt am Kulm

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Bescheid vom 19.02.2024 der Antragstellerin die bauaufsichtliche Genehmigung entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen zu dem oben genannten Vorhaben erteilt.

Hinweis:

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayer. Bauordnung ist einem Nachbarn, der dem Bauvorhaben nicht zugestimmt hat oder dessen Einwendungen nicht entsprochen wird, eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Da vorliegend mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die Zustellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung an den Nachbarn gilt gem. Art 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen und der Bauakten kann im Landratsamt Neustadt, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, im Zimmer C 111 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter Herrn Oberberger unter der Rufnummer: 09602/79-4201 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** schriftlich, zur Niederschrift oder in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen elektronischen Form<sup>1</sup> Klage** bei folgendem zuständigen Gericht erhoben werden:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Die Frist wird mit der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt, Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

**<sup>1</sup> für den Schriftformersatz zugelassene elektronische Form:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 19.02.2024  
Landratsamt

Gabriel Reichl



---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab  
E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de) Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter](http://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter) veröffentlicht.